

Entschließung

1. Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen.
2. Im Verlauf des Zweiten Weltkriegs wurden zehntausende deutscher Soldaten und Zivilpersonen Opfer von Verurteilungen wegen der Tatbestände "Kriegsdienstverweigerung", "Desertion/Fahnenflucht" und "Wehrkraftzersetzung". Tausende von ihnen wurden hingerichtet.
3. Der Deutsche Bundestag bezeugt den Opfern und ihren Familien Achtung und Mitgefühl. Er stellt fest, daß die von der Wehrmachtjustiz während des Zweiten Weltkriegs wegen dieser Tatbestände verhängten Urteile unter Anlegung rechtsstaatlicher Wertmaßstäbe Unrecht waren. Anderes gilt, wenn bei Anlegung dieser Maßstäbe die der Verurteilung zugrundeliegende Handlung auch heute Unrecht wäre. Mehr als 50 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg jedoch Untersuchungen über jede einzelne Desertion anzustellen, ist unmöglich.
4. Eine Rehabilitierung von Deserteuren und die Entschädigung der Überlebenden bedeuten keine Abwertung der deutschen Soldaten des Zweiten Weltkriegs. Die meisten Soldaten wollten die Pflicht erfüllen, die sie ihrem Vaterland zu schulden glaubten, oder sie sahen keine Möglichkeit, sich dem Kriegsdienst zu entziehen. Was ein Soldat tut, ist nicht zu lösen von Zielsetzung und Moral seiner Führung. Vaterlandsliebe und Tapferkeit können mißbraucht werden; sie sind Tugenden, wenn sie darauf gerichtet sind, Frieden in Freiheit und Gerechtigkeit zu bewahren oder zu schaffen.

Die Bundeswehr ist Armee eines demokratischen Rechtsstaates. Das Grundgesetz der Bundesrepublik gewährt die Kriegsdienstverweigerung und verbietet jede auf einen Angriffskrieg angelegte Handlung; darüber hinaus ist den Soldaten der Bundeswehr gesetzlich verboten, verbrecherische Befehle zu befolgen. Deshalb kann die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer der Wehrmachtjustiz keine negativen Auswirkungen auf die Bundeswehr haben.

5. Leiden und Schmerzen der Opfer können durch materielle Entschädigung nicht ausgeglichen werden. Der Deutsche Bundestag geht aber davon aus, daß die Bundesregierung den Opfern der Wehrmachtjustiz bzw. ihren Angehörigen eine einmalige, nicht anrechenbare Leistung von DM 7.500 gewährt und dafür eine Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1998 einräumt."